

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen

I. Änderung der Ordnung

Die Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2008 (KA 2008 Nr. 230) in der Fassung vom 20. Dezember 2016 (KA 2017 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 8. Dezember 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen.

Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 8. Dezember 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.“

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Abschnitts I treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Trier, den 17. März 2017

(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier